COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

Sammlung Europäischer Verträge - Nr. 056

Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit

Straßburg/Strasbourg, 20.I.1966

Anlage II

Nichtamtliche Übersetzung

Jede Vertragspartei kann erklären, daß sie sich vorbehält,

a von den Vorschriften des Artikels 2 Abs. 1 des Einheitlichen Gesetzes abzuweichen, insbesondere für Streitigkeiten zwischen bestimmten Personengruppen;

b Artikel 2 Abs. 2 des Einheitlichen Gesetzes in ihr innerstaatliches Recht nicht einzuführen oder den Fall, daß die Parteien auf eine Schiedsgerichtsordnung Bezug genommen haben, anders zu regeln;

c in ihrem innerstaatlichen Recht vorzusehen, daß der zusätzliche Schiedsrichter nach Artikel 5 Abs. 2 des Einheitlichen Gesetzes nur im Falle der Stimmengleichheit zu bestellen oder zu ernennen ist;

d in ihrem innerstaatlichen Recht vorzusehen, daß die Schiedsvereinbarung in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 und des Artikels 19 Abs. 4 des Einheitlichen Gesetzes nur für die Streitigkeit, wegen der das Schiedsgericht angerufen wird, außer Kraft tritt, wenn der oder die Schiedsrichter in der Schiedsvereinbarung namentlich bestellt sind;

e Artikel 18 Abs. 2 des Einheitlichen Gesetzes in ihr innerstaatliches Recht nicht einzuführen oder die Folgen anders zu regeln, welche die Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages für die Schiedsvereinbarung nach sich zieht;

f von den Vorschriften des Artikels 25 Abs. 5 und gegebenenfalls des Artikels 13 Abs. 2 und 3 und des Artikels 14 Abs. 2 des Einheitlichen Gesetzes abzuweichen, soweit diese Vorschriften vorsehen, daß die Ablehnungsgründe oder eine nicht ordnungsgemäße Bildung des Schiedsgerichts keine Gründe für die Aufhebung des Schiedsspruchs darstellen, sondern während des Schiedsverfahrens vor Gericht geltend gemacht werden müssen;

g vorzusehen, daß die Parteien die Schiedsrichter erst nach Entstehen der Streitigkeit gemäß Artikel 21 des Einheitlichen Gesetzes davon entbinden können, auf Grund der Rechtsvorschriften zu entscheiden;

h Artikel 22 Abs. 2 des Einheitlichen Gesetzes in ihr innerstaatliches Recht nicht einzuführen oder den Fall, daß keine Stimmenmehrheit zustande kommt, anders zu regeln;

i Artikel 22 Abs. 6 und Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe i des Einheitlichen Gesetzes in ihr innerstaatliches Recht nicht einzuführen oder von diesen Vorschriften abzuweichen;

j von den Vorschriften des Artikels 23 Abs. 2 des Einheitlichen Gesetzes abzuweichen;

k die Vorschriften des Artikels 24 des Einheitlichen Gesetzes zu ändern oder sie in ihr innerstaatliches Recht nicht einzuführen;

l von Artikel 25 Abs. 3 Buchstabe c des Einheitlichen Gesetzes abzuweichen und gegebenenfalls in Artikel 28 Abs. 3 die Worte "die Urkunde oder das andere Beweismittel" durch andere Ausdrücke zu ersetzen;

m die Anwendung des Artikels 25 Abs. 4 des Einheitlichen Gesetzes in ihrem innerstaatlichen Recht auf den Fall zu beschränken, daß das Schiedsgericht deshalb nicht ordnungsgemäß gebildet war, weil es sich aus einer geraden Anzahl von Schiedsrichtern zusammengesetzt hat;

n von den Vorschriften des Artikels 30 des Einheitlichen Gesetzes abzuweichen;

o Artikel 31 des Einheitlichen Gesetzes in ihr innerstaatliches Recht nicht einzuführen.